

Haftbeschlüsse, Beschlüsse über Beschlagnahme usw., die selbständig mit der Beschwerde angefochten werden können.

Die Beschwerde muß binnen einer Frist von einer Woche bei dem Gericht eingelegt werden, gegen dessen Beschluß sie sich richtet. Dieses Gericht kann seinen Beschluß aufheben, wenn die Beschwerde begründet ist. Hält es jedoch die Beschwerde für nicht begründet, so müssen die Akten binnen drei Tagen dem Rechtsmittelgericht zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt außerhalb der Hauptverhandlung.

2. Das Kassationsverfahren (§§ 301—316 StPO)

Mit der Bildung des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik wurde diesem die Aufsicht über die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik übertragen. Damit ist es verantwortlich für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Einhaltung und Festigung der Gesetzlichkeit auf dem Gebiete der Rechtsprechung. Ein geeignetes Mittel, diese Aufgaben zu erfüllen, ist die Kassation. Sie stellt eine Besonderheit unseres Strafprozesses dar und gestattet es, rechtskräftige Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) einer Nachprüfung durch das Oberste Gericht zu unterziehen. Sie ist also nur möglich bei rechtskräftigen Entscheidungen. Mit Hilfe des Kassationsverfahrens ist es möglich, Fehler unserer Gerichte zu korrigieren, die durch eine Verletzung der Gesetze oder durch falsche Ausübung des richterlichen Ermessens entstanden sind. Das Kassationsverfahren hat bisher in starkem Maße mit dazu beigetragen, die Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung zu gewährleisten und Fehler in der Rechtsprechung zu vermeiden. Damit dient es der Durchsetzung der Politik unserer Regierung.

Die Kassation wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Nach § 301 Abs. 2 StPO ist eine Kassation dann möglich, wenn die Entscheidung entweder auf einer Verletzung des Gesetzes beruht oder im Strafausspruch grüßlich unrichtig ist, aber bereits rechtskräftig ist und durch ein Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann. Sie erfolgt unabhängig vom Willen der am Prozeß Beteiligten.

Die Kassation kann nur vom Generalstaatsanwalt oder vom Präsidenten des Obersten Gerichts beantragt werden. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb Jahresfrist seit Rechtskraft der Entscheidung zulässig. Er kann zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt werden.

Über jeden Kassationsantrag entscheidet das Oberste Gericht in einer Hauptverhandlung durch Urteil. Diese Hauptverhandlung soll innerhalb vier Wochen nach Eingang der Kassationsbegründung stattfinden. In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag entweder durch den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts vertreten. Das Kassationsgericht entscheidet entweder selbst oder es gibt die Sache nach Aufhebung mit bindenden Weisungen an das zuständige Gericht zurück (§§ 312, 313 StPO).

Wird eine Gerichtsentscheidung (Urteil oder Beschluß) kassiert, dann ist das Verfahren in den Stand zurückversetzt, der vor Erlaß der aufgehobenen Entscheidung bestanden hat.

Die Kassation ist eine außerordentliche Maßnahme und von ihr ist deshalb nur dann Gebrauch zu machen, wenn es die Interessen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Wahrung der Rechte der Staatsbürger erfordern. Mit ihr darf keinesfalls die Stabilität der rechtskräftigen Entscheidungen gefährdet werden.